

Archiviert: Freitag, 14. Oktober 2022 11:59:47

Von: [Spengler, Katrin](#)

Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht: Tue, 30 Aug 2022 10:14:17

Gesendet: Tue, 30 Aug 2022 08:14:12

An: [Pierau, Jennifer -36.23- uvp-leitstelle](#)

Betreff: AW: Fachbeteiligung 10 WEA WP Mandelsloh in Neustadt a. Rbge.

Wichtigkeit: Normal

Vertraulichkeit: None

Anhang:

[waldgrenzen 200 m-Bereich.pdf](#) 

---

Sehr geehrte Frau Pierau, sehr geehrte Damen und Herren

~

zu dem u. a. Vorhaben nehme ich seitens des Forstamts Fuhrberg für die Niedersächsischen Landesforsten Stellung.

~

~ ~ ~ ~ ~ Die Unterlagen sind für die Bearbeitung der Waldbelange vollständig.

~

~ ~ ~ ~ ~ Von dem Vorhaben sind Waldbelange indirekt betroffen, weil einige Waldflächen innerhalb des Planbereichs sowie außerhalb angrenzend liegen. ~ Alle Waldflächen mit bis zu 200 m Abstand zu den vorgesehenen Anlagenstandorten sind im anliegenden Luftbild markiert. Zum Teil wurden diese Gehölze in der Biotoptypenkartierung nicht als Wald erfasst, nach dem Waldgesetz handelt es sich aber dennoch um Waldflächen, die somit unter das Waldrecht fallen. Das gilt fallweise auch für ehemalige Weihnachtsbaumkulturen. Daraus folgt, dass die Aussagen im UVP-Bericht im Kapitel 2.3 teilweise unzutreffend sind. Denn auch innerhalb der Sonderbaufläche „Mandelsloh“ befinden sich einige Waldflächen in der Nähe der künftigen WEA Nr. 1 sowie zwischen den Nrn. 4 und 7.

Die Auffassung, dass der gewählte Windenergie-Standort maximal ausgenutzt werden müsse, weil die Stadt Neustadt sich bei der Ausweisung solcher Gebiete stark eingeschränkt habe, wird aus Waldsicht nicht geteilt. Vielmehr halte ich dies für einen Abwägungsfehler, weil die Bedeutung eines ausreichenden Abstands zum Wald nicht angemessen berücksichtigt wurde. Gerade die vorhandenen kleineren Waldflächen haben in der ausgeräumten Feldflur des Vorhabengebiets eine besondere ökologische Bedeutung als Rückzugsraum und Trittstein- oder Verbundbiotop. Gleichzeitig sind kleine Wälder besonders störanfällig, da die Störwirkungen dort die gesamte Fläche betreffen, während bei größeren Wäldern nur die Randbereiche gestört würden. Daher ist aus Waldsicht für alle Wälder im Plangebiet der 200 m-Abstand einzuhalten. Es erscheint zudem fraglich, dass die Biotope keine Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb erfahren (UVP-Bericht, Kap. 4.2.2). Wenn die Windgeräusche, der Schattenwurf und die nächtlichen Lichtimmissionen zu einer Vergrämung der in den Wäldern lebenden Tierarten führen, kann dies auch eine Veränderung der Flora zur Folge haben.

~

~ ~ ~ ~ ~ Die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten müssen laut den Unterlagen ggf. ertüchtigt werden. Sofern diese



*Datenschutzhinweisen der*

*Niedersächsischen Landesforsten unter: [www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise](http://www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise)*

*Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier:*

[www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14](http://www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14)

↳

↳

↳

↳

---

**Von:** Jennifer.Pierau@region-hannover.de <Jennifer.Pierau@region-hannover.de>

**Gesendet:** Dienstag, 16. August 2022 14:16

**An:** Poststelle (GAA-H) <Poststelle@gaa-h.Niedersachsen.de>; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; pb15.ha@dwd.de; pb24.ha@dwd.de; Spengler, Katrin <Katrin.Spengler@nfa-fuhrberg.Niedersachsen.de>; Giesche-Zudnik, Jürgen (NLSTBV-H) <Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.niedersachsen.de>

**Betreff:** Fachbeteiligung 10 WEA WP Mandelsloh in Neustadt a. Rbge.

↳

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh**

**Antragstellerin: Fa. ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Mein Zeichen: 36.13.1.04/12 WP Mandelsloh 10 WEA

↳

Sehr geehrte Damen und Herren,

↳

die Fa. ecoJoule construct GmbH hatte den o.g. Antrag bereits in 2016 gestellt. Der Antrag musste aufgrund flugrechtlicher Belange (§ 18a LuftVG) am 29.12.2016 abgelehnt werden. Es schlossen sich Widerspruchs- und Klageverfahren an. Das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Hannover konnte jetzt durch Vergleich abgeschlossen werden. Die flugsicherungsrechtlichen Bedenken konnten ausgeräumt werden, so dass dieses sogenannte „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ nunmehr weitergeführt wird. Aufgrund von Umplanungen hinsichtlich des Anlagentyps und der Anlagenstandorte (teilweise) hat die Vorhabenträger vollständig neue Antragsunterlagen vorgelegt.

↳

Für dieses Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, da eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

beantragt ist.

~

Mit dem folgenden Daten-Link können Sie die Antragsunterlagen Einsehen und Herunterladen:

~

<https://region.hannit-share.de/index.php/s/pQ4RfBRJk3TaPX3>

~

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben bis zum **19.09.2022** zuzuleiten. Ihre Stellungnahme formulieren Sie bitte so, dass aus Ihrer Sicht ggf. erforderliche Nebenbestimmungen (aufgeteilt in Bedingungen, Auflagen und Hinweise) ohne Änderung in den zu erteilenden Genehmigungsbescheid übernommen werden können (**Mail vorab**; im word-Format). Jede formulierte Nebenbestimmung ist einzeln und unter Benennung einer Rechtsgrundlage zu begründen.

Sollte ich bis zum Termin keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie sich zum Vorhaben nicht äußern wollen (§ 11(1) 9. BImSchV).

~

Bitte die Unterlagen sofort nach Eingang auf Vollständigkeit prüfen.

Der Prüfung der „Vollständigkeit der Antragsunterlagen“ kommt im Verfahren nach BImSchG besondere Bedeutung zu. Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang zu erklären, eine Fristverlängerung ist nur in besonderen Einzelfällen möglich (z.B. reicht Personalmangel o. Überlastung der Behörden nicht aus). Des Weiteren ist die Vollständigkeitserklärung bei konkurrierenden Genehmigungsverfahren ein wichtiges Kriterium zur Festlegung der Rangfolge hinsichtlich der gegenseitigen Berücksichtigung.

Die Verfahrensvorschriften der 4. BImSchV sehen zur Vollständigkeitsprüfung vor, dass die Unterlagen daraufhin geprüft werden, ob entsprechende Gutachten etc. enthalten sind. Die Bearbeitungsfähigkeit ist dabei ausdrücklich nicht an die Vollständigkeitsprüfung gebunden. D.h. auch nach Erklärung der Vollständigkeit können Überarbeitungen/Ergänzungen der Antragsunterlagen nachgefordert werden.

~

*Das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung mit Angabe ggf. zusätzlich erwünschter Unterlagen wird bis zum **02.09.2022** erbeten. Fehlanzeige erforderlich (s. oben).*

~

Für das Vorhaben ist eine freiwillige UVP beantragt worden, entsprechende Antragsunterlagen finden Sie unter Ziffer 14 der Antragsunterlagen. Anmerkungen und/oder Anregungen dazu senden Sie bitte an die UVP-Leitstelle der Region Hannover (Email: [uvp-leitstelle@region-hannover.de](mailto:uvp-leitstelle@region-hannover.de)), CC an mich. Fehlanzeige erforderlich!

~

~

Mit freundlichem Gruß

~

Jennifer Pierau

~

Fachbereich Umwelt

Team 36.23 - Immissionsschutz

Tel.: 0511 / 616 - 22516

~

~

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

~

Jennifer Pierau

**Region Hannover**

Fachbereich Umwelt

Team Immissionsschutz (36.23)

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

~

Besucheradresse:

Baringstr. 6

30159 Hannover

~

Telefon: 05 11 / 6 16 - 2 25 16

Telefax: 05 11 / 6 16 – 23696

~

E-Mail: [Jennifer.pierau@region-hannover.de](mailto:Jennifer.pierau@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

~

Regeln zur elektronischen Kommunikation:

[www.Hannover.de/region-hannover-vps](http://www.Hannover.de/region-hannover-vps)

~

~

~

**/\*Inhalte dieser E-Mail wurden auf Zero Day Exploits analysiert und Anhänge in einer Sandbox emuliert. #hannIT-ThreatProtect \*/**